

Gebührenordnung
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Wurster Nordseeküste
vom 13. Dezember 2016

Änderungen

- § 3 Abs. 5 geändert durch Satzung vom 27.09.2018 (in Kraft getreten am 01.08.2018)
- § 10 Satz 3 geändert durch Satzung vom 27.09.2018 (in Kraft getreten am 01.08.2018)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Gebühr.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die leiblichen Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wurster Nordseeküste benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften sind den ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Beendigung der
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, mit dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll. Sie endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit dem Kalendermonat, mit dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

(2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig.

(3) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten in voller Höhe zu entrichten. Während der Sommerpause kann eine zweiwöchige Ferienbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, in Absprache mit der jeweiligen Leitung der

Kindertageseinrichtung, unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Krippenkinder sind von dieser Betreuung ausgenommen.

(4) Ebenso ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung aus Gründen fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Gebührenpflichtigen zu vertreten sind oder die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

(5) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist nicht gebührenpflichtig, soweit eine Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG vom 22.06.2018 vorliegt. Die Freistellung besteht demnach nur für eine Betreuungszeit von max. acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten. Sie wird vom Beginn der individuellen Betreuungszeit an gerechnet. Sollte eine Betreuung in Anspruch genommen werden, die über diese Stundenzahl hinausgeht, erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste für diese Zeit eine gesonderte Gebühr. Je angefangene Stunde wird gem. § 9 der in der Anlage 1 aufgeführte gültige Stundensatz erhoben. Des Weiteren umfasst die Freistellung nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(6) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann die Gemeinde das Kind von einem weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausschließen.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsbeiträgen (Monatsgebühr) jeweils zum Ersten des Monats fällig wird. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der Eltern auf der Grundlage des aktuellen Einkommens. Dieses ist anhand von Verdienstbescheinigungen für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsabgaben und einer Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €. Selbstständige, die ihr derzeitiges Einkommen nicht nachweisen können, haben den aktuellen Lohn- oder Einkommensteuerbescheid, mindestens jedoch den des vorletzten Jahres, vorzulegen. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Bei neu angemeldeten Kindern sind die Einkommensnachweise frühestens 6 Wochen, spätestens jedoch 3 Wochen vor Eintritt in den Kindergarten der Gemeinde vorzulegen. Für Kinder, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen, sind die Einkommensnachweise jedes Jahr zu einem von der Gemeinde festgelegten Zeitpunkt einzureichen. Dieser Zeitpunkt wird durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, ist der Höchstbetrag gem. § 6 zu zahlen.

(2) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (450,00 €-Job), Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Dieses ist durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(3) Die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

(4) Hat sich das Einkommen, seit der letzten Berechnung um 15 % verringert oder erhöht, ist dies spätestens 1 Monat nach Eintritt der Veränderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste anzuzeigen.

Es erfolgt dann eine erneute Gebührenfestsetzung ab Beginn des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 5 Freibetragsgrenzen

Die Freibetragsgrenzen werden gemäß § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) in Verbindung mit den am 01. Januar 2016 gültigen Sätzen des § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) ermittelt. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Der Anteil für die Kosten der Unterkunft wird gem. § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) entsprechend der am 01. Januar 2016 gültigen Sätze der Mietstufe 1 berücksichtigt. Diese sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Höchstbetrag

Die Höchstgrenze für die jeweilige Kernbetreuungszeit ist in der Anlage 1 für die einzelnen Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 7 Sockelbetrag

Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenze gemäß § 5 wird eine monatliche Gebühr in Höhe eines Sockelbetrages (Mindestbetrag) für die jeweilige Kernbetreuungszeit lt. Anlage 1 festgesetzt.

§ 8 Individuelle Gebühr

(1) Die individuelle Gebühr errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen gem. § 4 Abs. 1 und 2 und den Freibeträgen gem. § 5. Von dem Unterschiedsbetrag werden bei einer

4-stündigen Betreuungszeit	= 10 %
5-stündigen Betreuungszeit	= 12 %

angerechnet. Dieser so ermittelte Betrag, geteilt durch 12 Monate, zuzüglich dem jeweiligen Sockelbetrag gem. § 7, ergibt die zu zahlende monatliche Gebühr. Der Betrag ist auf volle Euro abzurunden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Zusätzliche Betreuung

Für die angebotene zusätzliche Betreuung werden Gebühren gem. Anlage 1 erhoben.

§ 10
Geschwisterermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Wurster Nordseeküste von mehreren Kindern eines Gebührenpflichtigen für das zweite Kind um 40% und für das dritte und jedes weitere Kind um 100%. Diese Ermäßigung gilt nicht für die zusätzlichen Betreuungszeiten gem. § 9. Des Weiteren ist die Ermäßigung nicht bei Integrationskindern anzuwenden und wenn ein Geschwisterkind durch das Land Niedersachsen von der Kindergartengebühr befreit ist.

§ 11
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. April 2013 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 13. Dezember 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
I t j e n

Anlage 1

der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016

Gebührensätze in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste

	Kernbetreuung	Sockelbetrag (monatlich)	Höchstbetrag (monatlich)
ab 01.01.2017	8.00 – 12.00 Uhr	81,00 €	131,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	107,00 €	157,00 €
ab 01.08.2018	8.00 – 12.00 Uhr	85,00 €	135,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	113,00 €	163,00 €
ab 01.08.2019	8.00 – 12.00 Uhr	89,00 €	139,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	118,00 €	168,00 €
ab 01.08.2020	8.00 – 12.00 Uhr	94,00 €	144,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	124,00 €	174,00 €
ab 01.08.2021	8.00 – 12.00 Uhr	98,00 €	148,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	129,00 €	179,00 €

Zusätzlich zu der Kernbetreuungszeit kann bei Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern) ein Frühdienst, eine zusätzliche Betreuung sowie ein Spätdienst in den einzelnen Kindertageseinrichtungen angeboten werden, soweit hierfür eine Betriebslaubnis vorliegt. Hierfür sind folgende monatliche Gebühren zu entrichten:

Art der Betreuung	Betreuungszeit	Gebühr ab 01.01.2017	Gebühr ab 01.08.2018	Gebühr ab 01.08.2019	Gebühr ab 01.08.2020	Gebühr ab 01.08.2021
Frühdienst	6.30 – 8.00 Uhr	39,00 €	42,00 €	43,50 €	45,00 €	46,50 €
	7.00 – 8.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €
	7.30 – 8.00 Uhr	13,00 €	14,00 €	14,50 €	15,00 €	15,50 €
zusätzliche Betreuung	13.00 – 14.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €
	13.00 – 15.00 Uhr	52,00 €	56,00 €	58,00 €	60,00 €	62,00 €
	13.00 – 16.00 Uhr	78,00 €	84,00 €	87,00 €	90,00 €	93,00 €
Spätdienst	16.00 – 17.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €

Die Gebühren für die Kernbetreuungszeiten erhöhen sich ab 2022 im Sockelbetrag und im Höchstbetrag jährlich, jeweils zum 01. August, um 2,00 €. Die Gebühr für den Frühdienst, die zusätzliche Betreuung und den Spätdienst erhöht sich ab 2022 jährlich, jeweils zum 01. August, um 1,00 € pro Stunde/Monat.

Anlage 2
der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016

Ermittlung der Freibetragsgrenzen

Freibeträge gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII
in Verbindung mit § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes
(Stand 01. Januar 2016)

- | | | |
|----|------------------|----------|
| a) | Grundbetrag | 808,00 € |
| b) | Familienzuschlag | 283,00 € |

- c) Kosten der Unterkunft § 12 WoGG
(am 01. Januar 2016 gültigen Sätze der Mietstufe 1)

2-Pers. Haushalt	378,00 €
3-Pers. Haushalt	450,00 €
4-Pers. Haushalt	525,00 €
5-Pers. Haushalt	600,00 €
für jede weitere Person	71,00 €

Freibeträge

2-Pers. Haushalt	17.628,00 €
3-Pers. Haushalt	21.888,00 €
4-Pers. Haushalt	26.184,00 €
5-Pers. Haushalt	30.480,00 €
für jede weitere Person	4.248,00 €